

Förderrichtlinie Energiepool

Stand 01.05.2024

Förderrichtlinie und Antragsverfahren zur Aufnahme in den Energiepool

1. Förderziel und Verwendungszweck

Die genossenschaftliche Unternehmensgruppe CEHATROL® beteiligt sich u.a.

- als Investor an gemeinschaftlichen und umweltfreundlichen Energie-Partnerprojekten
- sowie im Rahmen des genossenschaftlichen Rechts durch Förderung ihrer Mitglieder am gemeinschaftlichen Interesse zur Energiekostensenkung und der Preisstabilität.

Wir fördern die Wirtschaft unserer Mitglieder im gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb durch unseren Energiepool, um deren Energiekosten erheblich zu senken und planbar stabil zu halten, nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die verbrauchsabhängigen Ausgaben für Energiekosten (Brutto-Arbeitspreis Strom bis zur maximalen Obergrenze von 40 ct. /KWh) für die jeweilige Abnahmestelle des Genossenschaftsmitglieds gemäß der Verbrauchsrechnung des von der Genossenschaft definierten Energiepoolmodells.

Größere Abnahmemengen können bei der CEHATROL Technology eG angefragt werden (energie@cehatrol.com).

Achtung: Es ist keine Förderung bei Einsatz von Lastenmanagementsystemen möglich

3. Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen
- Unternehmen, die der Erfassung Ihres Energiebedarfs im SLP unterliegen und soweit sie die bedingungslose Mitgliedschaft der Genossenschaft erworben haben. Eine Übertragung der Förderansprüche an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der CEHATROL® ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Besondere Fördervoraussetzungen

Unabdingbare Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- 4.1.1 Bis zu 100.000 kWh Jahresverbrauch ist eine Förderung im Energiepool möglich, einen Mindestverbrauch an Kilowattstunden gibt es nicht.
- 4.1.2 Der Antragsteller ist zwingend die gleiche Person wie der Inhaber des förderungswilligen Energieversorgungsvertrages bzw. darin benannt.
- 4.1.3 die Mitwirkungspflichten zur korrekten Ermittlung des Jahresenergiebedarfs aus dem jeweiligen Energiepool, z.B. durch zur Verfügungstellung/Übermittlung der Vorversorgerjahresabrechnung, Anpassungsschreiben oder anderen gewichteten Anhaltspunkten zum voraussichtlichen Energiebedarf bis spätestens zum 25. eines Monats,

- 4.1.4 die auf Anfrage zur Verfügungstellung von beweissicheren Fotos der Zähler oder Messstelleneinrichtungen,
- 4.1.5 der Erwerb der entsprechenden Anzahl von Genossenschaftsanteilen gemäß der Staffelung der zum Zeitpunkt gültigen "Preisliste Energiepool" und Bezahlung bis spätestens zum 25. eines Monats für den Bilanzierungsbeginn im Folgemonat, andernfalls beginnt der 6-monatige Bilanzierungszeitraum einen Monat später,

4.2 Ausschlussgründe

- Von der Förderung ausgeschlossen sind oder werden Antragsteller oder Mitglieder,
- 4.2.1 gleichlautend der Ausschlussgründe gemäß der Satzung oder der Allgemeinen Geschäftsordnung der CEHATROL® Technology eG,
 - 4.2.2 bei unwahren oder unrichtigen Angaben,
 - 4.2.3 die einer Rückforderungsanordnung z.B. aufgrund einer früheren Entscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung nicht nachgekommen sind,
 - 4.2.4 über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart

Die Förderung wird im Sinne und unter Anwendung des geltenden Genossenschaftsrechts als rückzahlungsbefreite Mitgliederförderung gewährt.

5.2 Förderumfang

Der Umfang der Förderung richtet sich höchstens bis zum tatsächlichen Verbrauch, jedoch regelmäßig pro Abrechnungs- oder Abschlagsleistungszeitraum anteilig an dem verfügbaren Gesamtvolumen im Energiepool (Strom) im prozentualen Verhältnis zum vorhandenen Summenvolumen aller im Energiepool (Strom) befindlichen Abnahmestellen.

Nicht förderfähig sind feste Kosten des Energiebelieferungsvertrages (Grundgebühr, Messstellenbetrieb etc.)

Bei geändertem Verbrauchsverhalten kann die Höhe der Förderung zum nächstmöglichen Monat angepasst werden. Jedes geänderte Verbrauchsverhalten, welches einen erhöhten Jahresverbrauchswert zur Folge hat, ist vom Abnahmestellennutzer unmittelbar bei der CEHATROL® Technology eG anzuzeigen.

5.3 Förderhöhe

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die förderfähigen Gesamtausgaben für Energiekosten (Strom) bis zur Höchstgrenze gemäß der "Preisliste Energiepool" und ist auf maximal 40 Cent pro Kilowattstunde begrenzt.

6. Beginn, Dauer und Förderungsende

6.1 Förderbeginn

Die Förderung beginnt frühestens ab Anwendung des Energiepools (Strom), jedoch nicht vor Ablauf des vorgelagerten Bilanzierungszeitraums, wenn der CEHATROL[®] Technology eG keine Ausschlussgründe vorliegen und erst nach Abschluss der Prüfung aller eingereichten Unterlagen nach Freigabe des bearbeitenden Innendienstmitarbeiters.

6.2 Förderdauer

Die Förderungsdauer im Energiepool (Strom) ist unbegrenzt und kann vom Mitglied jederzeit begonnen und beendet werden.

6.3 Förderende

Die Förderung endet durch Kündigung unter Einhaltung der Fristen laut "Preisliste Energiepool". Die Frist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

7. Sonstige Förderbestimmungen

7.1 Förderbestimmungen

- Bestandteil der Förderzusage und der Förderbedingungen werden:
- 7.1.1 der digital über den Account des Mitglieds eingereichte "Antrag und Absichtserklärung zur Aufnahme in den Energiepool (Strom)",
 - 7.1.2 die Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzerklärung der CEHATROL[®] Technology eG www.cehatrol.com/datenschutzerklaerung (Einwilligungserklärung gleichlautend durch Antragsunterschrift),
 - 7.1.3 der Erwerb der entsprechenden Anzahl von Genossenschaftsanteilen gemäß der Staffelung der zum Zeitpunkt gültigen "Preisliste Energiepool" sowie deren Bezahlung bis zum Monatsende,
 - 7.1.4 weitere Bedingungen sind die vollständige Einhaltung der "Ablaufbeschreibung des Antragsverfahrens zur Aufnahme in den Energiepool neben der Antragstellung über den Mitgliederaccount, dazu zählen das Hochladen der Unterlagen wie die aktuelle Verbrauchsabrechnung / Schlussrechnung / Begrüßungsschreiben / Vertragsbestätigung des aktuellen Versorgers, sowie etwaige Preisanpassungsschreiben, so dass der Innendienst in Kenntnis gesetzt wird, wie die derzeitige Versorgung mit Strom beim Antragsteller geregelt ist.
Alle Dokumente sind für sich mit allen Seiten komplett in einer eigenen PDF-Datei hochzuladen.
 - 7.1.5 alle übrigen Konditionen und Bedingungen der gültigen "Preisliste Energiepool",
 - 7.1.6 das bedingungsgemäße Durchlaufen des vorgelagerten Bilanzierungszeitraums von 6 Monaten,

7.2 Energielieferung

Der Genossenschaft ist es freigestellt, jederzeit selbst als Versorger die erforderliche Energielieferung an die betreffende Abnahmestelle vollständig oder teilweise zu übernehmen oder zu beenden, oder einen Versorger ihrer Wahl für die vollständige oder teilweise Energielieferung an die betreffende Abnahmestelle zu bestimmen oder zu ändern.

7.3 Messstellenbetrieb

Nach einer entsprechend marktüblichen Vorankündigungszeit an den Abnahmestellennutzer oder Abnahmestellenbesitzer (Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer) kann die Genossenschaft zur Steuerung der zu liefernden Energie oder zur Verbrauchskontrolle nach eigenem Ermessen jederzeit die Liefersteuerung und den Messstellenbetrieb der Abnahmestelle übernehmen oder beenden und die dafür aus ihrer Sicht erforderlichen Gerätschaften, Liefersteuer-, Wechselrichter- oder Messeinrichtungen montieren/demontieren und installieren/deinstallieren oder zur Montage/Demontage und Installation/Deinstallation in Auftrag geben.

7.4 Förderzusage

- Die CEHATROL® sorgt für stets ausreichende Deckung und Verfügbarkeit des Gesamtvolumens für den Energiebedarf aller im Energiepool befindlichen Abnahmestellen.
- Für den Fall einer unzureichenden Deckung (Unterdeckung) oder Verfügbarkeit des Gesamtvolumens im Energiepool für die Summe aller Abnahmestellen kann der Energiepool (Strom) bis zur anteiligen Höhe des Fehlvolumens für alle Abnahmestellen bei monatlicher Abrechnung zur Anwendung kommen.
- Die Genossenschaft behält sich vor, den Förderungsumfang, die Förderungshöhe oder etwaige Ersatzleistungen bei wirtschaftlichen Umständen nachzuleisten oder ganz oder teilweise ohne Nachleistung auszusetzen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erfüllung bleibt jedoch auch aufgrund des wirtschaftlichen Schutzes oder zur Erhaltung der Liquidität der Genossenschaft ausgeschlossen.

8. Verfahren

8.1 Zuständigkeit und Ansprechpartner

CEHATROL® Technology eG
Geschäftsbereich ENERGIE
Bahnhofstraße 12
D - 12555 Berlin
E-Mail: energie@cehatrol.com
Web: www.cehatrol.com
Tel: 030 - 577 019 855

8.2 Antragsverfahren

- Die Willenserklärung zur Aufnahme in den Energiepool erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten Formulars "Antrag und Absichtserklärung zur Aufnahme in den Energiepool (Strom)" digital durch Absenden des Antrags über den Account des einzelnen Mitglieds.
- Im Portal des Mitglieds kann durch Klicken auf den Button „Jetzt eine Förderantrag stellen!“ die Eingabe der für die Aufnahme in den Energiepool relevanten Versorger- und Verbrauchsangaben eingegeben und mit dem Klick auf das Feld „Auftragserteilung“ werden die entsprechend dem Verbrauch benötigte Zahl der Genossenschaftsanteile für eine volle Förderung angezeigt.
- Mit dem Klick auf den Button „abschicken“ gelangen Sie zur Eingabe Ihrer Adress- und Bankdaten, und füllen das Feld „Land“ aus.
- Wenn alles korrekt ist, klicken Sie auf „bestätigen“ und gelangen dann auf die Bestellseite, wo Sie die benötigten Anteile „Energiepool Strom“ mit einem Klick auf „Anteile bestellen“ die Bestellung abschließen können.

- Danach erhalten Sie in einer E-Mail die Bestellbestätigung, in der Sie die Bankverbindung und Verwendungszweck für die Bezahlung der bestellten Anteile finden.
- Darüber hinaus ist zur Aufnahme in den Energiepool (Strom) die Bereitstellung der letzten Vorversorgerrechnung (alle Seiten) erforderlich.
- Für eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Unterlagen ist es erforderlich, dass die zur Prüfung vorausgesetzten Unterlagen im PDF-Dateiformat hochgeladen werden, jedes Dokument als einzelne Datei.
- Nach Prüfung der Unterlagen durch den Innendienst erfolgt die konkrete Höhe der im Account zu hinterlegenden GA (Genossenschaftsanteile) für den Energiepool Strom.
- Der tatsächliche Aufnahmebeginn in den Energiepool (Strom oder Gas) sind in der "Preisliste Energiepool (Strom)" geregelt.
- Für die zügige Bearbeitung ohne Rückfragen sind alle Daten und Informationen ähnlich einem herkömmlichen Versorgerwechsel/-antrag erforderlich.
- Weitere Details sowie die schrittweisen Prozessabläufe zum weiteren Antragsverfahren sind in dem Dokument "Ablaufbeschreibung des Antragsverfahrens zur Aufnahme in den Energiepool bei Anwendung der (Strom)" detailliert erläutert.
- Die CEHATROL® behält sich vor, Anträge zur Aufnahme in den Energiepool abzulehnen.
- Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in den Energiepool (Strom) besteht nicht.

8.3 Widerruf

Ein Widerruf des Antrags ist schriftlich per Post oder per E-Mail an energie@cehatrol.com unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen möglich.

Preisliste Energiepool

Stand 01.05.2024

Preisliste, Konditionen und sonstige Bedingungen für den CEHATROL® Energiepool (Strom)

Vorwort

I. Energiebelieferungsvertrag

Für das Zustandekommen einer Förderung mit dem Energiepool (Strom) gelten zusätzlich gesonderte Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Antragsformulare, Preise, Konditionen und Zahlungsbedingungen des von der CEHATROL® bereitgestellten (zugewiesenen) Energiepools, oder die der CEHATROL® selbst, falls sie ganz oder teilweise die Energiebelieferung oder Energieversorgung übernimmt, in den Fällen, wenn dafür die ausdrückliche Zustimmung gesondert erforderlich wird. Dabei können die geförderten Tarife auch einen anderen Namen anstelle der Standard-Bezeichnung "Energiepool (Strom)" tragen, wenn die "Förderrichtlinie Energiepool" im Übrigen uneingeschränkt gilt. Die entsprechenden Dokumente der vorgenannten, zusätzlich gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preise, Konditionen und Zahlungsbedingungen werden mittels der digitalen Antragstellung zur Verfügung gestellt. **Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Förderrichtlinie tritt die CEHATROL® nicht als Versorger mit Strom in Erscheinung. Sollte hier eine Veränderung eintreten, so wird die CEHATROL® allen Mitgliedern in der Förderung des Energiepool zeitgerecht die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.**

Die Förderung beinhaltet derzeit ausschließlich die Übernahme des auf der aktuellen Verbrauchsabrechnung genannten Brutto-Arbeitspreises.

II. Preisliste Energiepool

Die nachfolgenden Preise, Konditionen und sonstigen Bedingungen den Energiepool (Strom) gelten unter Einhaltung aller Fördervoraussetzungen gemäß der "Förderrichtlinie Energiepool". Unter anderem setzt die Anwendung dieser "Preisliste Energiepool" das bedingungsgemäße Durchlaufen des vorgelagerten Bilanzierungszeitraumes von 6 Monaten voraus.

Detailliertere Hinweise, Informationen und Erläuterungen zu dieser Preisliste sind in dem Dokument "**Ablaufbeschreibung des Antragsverfahrens und Anwendungsbestimmungen des Energiepool (Strom) zur Aufnahme in den Energiepool**" erläutert.

1. Preise Energiepool-Beteiligungsentgelt

Energieart	Netto-Preis	MwSt.-Anteil	Brutto-Preis
Strom	8,07 Cent/kWh	1,53 Cent/kWh	9,6 Cent/kWh

Das Energiepool-Beteiligungsentgelt wird regelmäßig als verbrauchsabhängige, jedoch pauschale Nutzungsgebühr des Energiepools erhoben.

1.1 Preisobergrenzen

Die unter 1. genannten Preise des Energiepool-Beteiligungsentgelts und die unter 3. genannten Staffelungen der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" sind ausgerichtet auf die maximalen Höchst- bzw. Preisobergrenzen der jeweiligen messstellenspezifischen, örtlich individuellen (Brutto-)Arbeitspreise innerhalb des Energiepools in Höhe von 40 Cent/kWh (Strom).

Die CEHATROL® behält sich ausdrücklich vor – sollten z.B. die jeweiligen messstellenspezifischen, örtlich individuellen (Brutto-)Arbeitspreise oder andere im Zusammenhang stehende Umstände (z.B. neue, oder höhere Abgaben, Aufschläge, Entgelte, Gebühren, Steuern, Umlagen, etc., oder sonstige kostensteigernde Einflussfaktoren) zeitweise oder dauerhaft die vorgenannten Höchst- bzw. Preisobergrenzen übersteigen – die Preise oder Staffelungen zu ändern oder ganz oder teilweise die Differenzbeträge oberhalb der maximalen Höchst- bzw. Preisobergrenzen auf die Preise des Energiepool-Beteiligungsentgelts nach billigem Ermessen aufzuschlagen. Ein Aufschlag kann dauerhaft oder u.a. besonders in den (Einzel-)Fällen erfolgen, in denen keine Festpreise hinterlegt sind, sondern z.B. ein variabler Monats-, oder individuell kalkulierter Verbrauchspreis.

Ein Anspruch auf Verrechnung von Differenzwerten unterhalb der maximalen Höchst- bzw. Preisobergrenzen aus der Vergangenheit oder in der Zukunft ist ausgeschlossen.

1.2 Preisformat

Die vorgenannten Preise des Energiepool-Beteiligungsentgelts sind hier auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Verbindlich sind jedoch die aus der Buchhaltung ausgehenden, gerundeten Preise der jeweiligen (Monats-/Jahres-) Abrechnung.

1.3 Preiszusätze, Steuern, Abgaben, Übertragbarkeit

Für Privatkunden kommt der Brutto-Preis zur Abrechnung, für Unternehmen wird der Netto-Preis zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Für die im Übrigen korrekte, rechtmäßige und steuerliche Veranlagung – im Besonderen bei Geschäftskunden, Unternehmen oder Vereinen – hat der/die Antragssteller*in Sorge zu tragen und stellt die CEHATROL® Technology eG haftungsfrei. Eine Übertragung oder Abtretung der Preise an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Preise Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom"

Der Preis für jeweils einen (1) Genossenschaftsanteil "Energiepool Strom" beträgt 100,-- EUR zuzüglich 10% (10,-- EUR) Eintrittsgeld bzw. Agio. Die vorgenannten Preise für Genossenschaftsanteile und Eintrittsgeld sind nach dem geltenden, deutschen Steuerrecht nicht mehrwertsteuerpflichtig, es erfolgt daher keine Ausweisung einer Mehrwertsteuer.

Die notwendigen Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" dienen der Finanzierung und dem weiteren Ausbau des Energiepools und werden darüber hinaus über den Zeitraum der Einlage keiner besonderen Ertragsanrechnung/Ausschüttung zugeführt.

3. Staffelung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom"

Energieart	Anzahl (Quotient) zu erwerbende Genossenschaftsanteile	je angefangene kWh Jahresbedarf (Divisor)
Strom	1	200 kWh

3.1 Berechnungsansatz der Staffelung

Jahresenergiebedarf in kWh (Dividend)
----- = Anzahl (Quotient) Genossenschaftsanteile
angefangene kWh Jahresbedarf (Divisor)

Der anzusetzende Jahresenergiebedarf in kWh (Dividend) wird aus der letzten Jahresabrechnung (365 Tage), oder aus dem nachweislich geänderten Verbrauchsverhalten abgeleitet. Bei erstmaligem Start in den Energiepool wird zur Ermittlung des Jahresenergiebedarfs zusätzlich eine zwingend notwendige, 6-monatige Energiebedarfsbilanzierung vorangestellt. Für das erste Belieferungsjahr wird dann zunächst der höhere Wert im Vergleich aus der letzten Jahresverbrauchsabrechnung und der zwingenden Energiebedarfsbilanzierung als Jahresenergiebedarf angesetzt.

4. Fälligkeiten

4.1 Fälligkeit, Zahlungsempfänger/-art Energiepool-Beteiligungsentgelt

Das Energiepool-Beteiligungsentgelt in Höhe von 9,6 Cent pro kWh wird in der Abrechnung des Energiepool-Strom verbrauchsgenau ausgewiesen und mit den förderfähigen Kosten (Brutto-Arbeitspreis x verbrauchter kWh) verrechnet.

4.2 Fälligkeit, Zahlungsleistung Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom"

4.2.1 Fälligkeit bei Energiepool-Neumitgliedern

Neumitglieder im Sinne dieser Preisliste sind Mitglieder, die erstmalig mit der betreffenden Energieabnahmestelle in den Energiepool wechseln. Der Erwerb und die Zahlungsleistung der jeweils erforderlichen Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" sind nach vollständiger Registrierung über das CEHATROL® -Mitgliederportal spätestens zum 25. eines Monats und ohne Abzug vorzunehmen, damit diese bis zum Monatsende als „Bezahlt“ im Portal gutgeschrieben sind.

4.2.2 Fälligkeit bei Energiepool-Bestandsmitgliedern

Als Bestandsmitglieder zählen Mitglieder, die sich mindestens ein volles Abrechnungsjahr (365 Tage) ohne Unterbrechung mit der betreffenden Energieabnahmestelle in der Förderung des Energiepool befinden.

Spätestens mit jeder Jahresverbrauchsabrechnung des Energielieferanten (Strom) wird die Anzahl der gezeichneten Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" für die Verbrauchsstelle auf ausreichende Deckung geprüft.

Wird in drei aufeinanderfolgenden Monaten, oder in insgesamt 5 Monaten innerhalb eines Jahresabrechnungszyklus jeweils der monatsanteilige Verbrauchswert überschritten, wird ein erhöhter Jahresverbrauch angenommen und es sind sofort die nötige Anzahl an Genossenschaftsanteilen für den neuen, erhöht angenommenen Jahresverbrauch gemäß der Staffelung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" zusätzlich zu erwerben und zur sofortigen Zahlung fällig.

Bemessungsgrundlage zur Identifikation von Verbrauchswertüberschreitungen sind die gewichteten Monatsanteilverbräuche am gesamten Jahresenergiebedarf im Bilanzierungsschreiben.

Der Erwerb und die Zahlungsleistung ggf. zusätzlich erforderlicher Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" für die Deckung des Jahresverbrauchs gemäß Staffelung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" können ergänzend erworben werden. Gegebenenfalls nicht (mehr) erforderliche Genossenschaftsanteile zur Deckung des Jahresenergiebedarfs können unter Einhaltung der Kündigungsfristen zur Rückzahlung kommen oder für ein Reinvest verwendet werden.

4.2.3 Übertragbarkeit der Genossenschaftsanteile

Energiepool-Bestandskunden können die Auszahlung Ihrer überzähligen Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" nach jedem vollen Abrechnungsjahr (365 Tage) innerhalb mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende beantragen.

Eine Übertragung oder Abtretung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" an Dritte ist jedoch ausgeschlossen.

5. Gültigkeit der "Preisliste Energiepool" und der Energiebelieferungsverträge

5.1 Beginn

Alle Preise, Konditionen und sonstigen Bedingungen dieser "Preisliste Energiepool" gelten ab dem Tag der Veröffentlichung in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Wirksamkeit und Anwendung dieser "Preisliste Energiepool" ist das rechtsverbindliche Zustandekommen einer Aufnahme in den Energiepool (Strom) vorausgesetzt.

5.2 Geltungsbereich

Alle Preise, Konditionen und sonstigen Bedingungen dieser "Preisliste Energiepool" sind innerhalb des deutschen Stromnetzes deutschlandweit und einheitlich gültig. Die Unternehmensgruppe CEHATROL® Technology eG bemüht sich um den sukzessiven Ausbau des Geltungsbereichs über die Versorgungsnetze von Deutschland hinaus gehend. Etwaige Erweiterungsgebiete und Länder werden über die Website bekannt gegeben.

5.3 Laufzeit, Dauer

5.3.1 Gültigkeitsdauer der "Preisliste Energiepool"

Die Preise, Konditionen und sonstigen Bedingungen dieser "Preisliste Energiepool" gelten auf unbestimmte Zeit, ohne dass eine Preiserhöhung für die Dauer der nächsten 12 Jahre vorgesehen ist.

Jedoch behält sich die CEHATROL® Technology eG vor, bei erheblich veränderten Marktgegebenheiten, die auf die Kalkulation einwirken, die Preise des Energiepool-

Beteiligungsentgelts und/oder die Staffelung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" anzupassen. Eine dauerhafte Preisanpassung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vor Inkrafttreten angekündigt.

5.3.2 Laufzeit der Genossenschaftsanteile

Die Laufzeit der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" ist unbefristet.

5.3.3 Energiebelieferungsverträge und Bedingungen

Die Vertragslaufzeiten und Bedingungen des Energiepool (Strom) werden durch einen gesonderten "Antrag und Absichtserklärung (Strom)" geregelt.

6. Kündigung der Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom"

Eine Kündigung einzelner, ggfls. nicht (mehr) erforderlicher Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung der gesamten Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Somit setzt die Kündigung der gesamten Genossenschaftsanteile "Energiepool Strom" an die CEHATROL® Technology eG ebenso und jedenfalls die von dem/der Energiepool-Mitglieder ausgehende, eigenständige oder beauftragte Selbstzahlung des Energiebelieferungsvertrags bei dem zugewiesenen Energieversorger voraus. Die Förderung endet jedenfalls spätestens mit dem letzten Tag vor dem Tag der Rückzahlung oder dem Reinvest in einen anderen Unternehmensbereich der CEHATROL® Technology eG.

Ein etwaiges, gesetzliches Sonderkündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

7. Widerruf

Sowie für den eigentlichen Energiebelieferungsvertrag, als auch für die gesamten Bedingungen der "Förderrichtlinie Energiepool" gilt das Antragsverfahren, soweit dem keine Grund- oder Ersatzversorgungspflicht entgegensteht.

Ein Widerruf des Antrags zur Energiebelieferung, oder der Widerruf des Antrags zur Aufnahme in den Energiepool (Strom) ist schriftlich per Post oder per E-Mail an energie@cehatrol.com unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen möglich.

8. Zuständigkeit und Ansprechpartner

CEHATROL® Technology eG
Geschäftsbereich ENERGIE
Bahnhofstraße 12
D - 12555 Berlin
E-Mail: energie@cehatrol.com
Web: www.cehatrol.com
Tel: 030 - 577 019 855

CEHATROL® Energiepool

Ablaufbeschreibung des Antragsverfahrens zur Aufnahme in den Energiepool

Nachfolgend geben wir einen Überblick in die Verfahrensabläufe des Antragsverfahrens und die Anwendungsbestimmungen zur Aufnahme in den Energiepool (Strom):

1. Vorübergehende Ausnahmeregelung mit noch unbestimmter Gültigkeitsdauer:

Aufgrund der seit einigen Monaten enorm gestiegenen Beschaffungspreise für Energie (Strom) ist der Abschluss von neuen Belieferungsverträgen für Strom möglicherweise preislich ungünstiger als ggf. noch laufende Bestandsbelieferungsverträge unserer Energieversorger oder anderer, fremder Versorger dies unter Umständen sogar bei kürzlich erfolgten oder angekündigten Preiserhöhungen. Daher erwägen wir für jeden Einzelfall, ggf. noch bestehende Belieferungsverträge zu erhalten und sogar in eine Vertragsverlängerung zu überführen. Im beiderseitigen Interesse sollten daher keine Bestandsverträge ohne Rücksprache mit uns gekündigt werden. Auch im Fall der Überführung/Übernahme von Bestandsverträgen wird immer eine 6-monatige Bilanzierung zur Ermittlung des Jahresenergiebedarfs im Energiepool erforderlich. Das Ziel liegt darin, für die betreffende Energieabnahmestelle immer einen möglichst niedrigen Belieferungspreis zu erhalten und eine Überschreitung der jeweiligen Preisobergrenzen von 40 Cent/kWh (Strom) gering zu halten oder auszuschließen. Bitte teilen Sie uns immer jede Preis- und Vertragsänderung mit, die Sie direkt vom Versorger erhalten, damit wir entsprechend reagieren können.

-

1. Bitte lesen Sie zuerst die Dokumente
2. „Förderrichtlinien und Antragsverfahren zur Aufnahme in den Energiepool (Strom)“ für mehr und detailliertere Hintergrundinformationen.
3. Auf unserer Website www.cehatrol.com kann jedes Mitglied über einen Energiepool Rechner anhand der Angabe von Jahresverbrauch und Brutto-Arbeitspreis pro kWh sich ein Angebot an seine E-Mail-Adresse senden lassen.
4. Damit erkennt das Mitglied, welches Energiepool-Beteiligungsentgelt pro kWh anfällt und wie viele Energiepool-Anteile benötigt werden.
5. Interessenten registrieren sich auf der Website der Cehatrol.com und, nachdem sie vollständiges Mitglied geworden sind, können sie einen Förderantrag in ihrem Portal stellen.
6. Im Portal des Mitglieds kann durch Klicken auf den Button „Jetzt einen Förderantrag stellen!“ die Eingabe der für die Aufnahme in den Energiepool relevanten Versorger- und Verbrauchsangaben eingegeben und mit dem Klick auf das Feld „Auftragserteilung“ werden die entsprechend dem Verbrauch benötigte Anteils-Menge für eine volle Förderung angezeigt.
7. Mit dem Klick auf den Button „abschicken“ gelangen Sie zur Eingabe Ihrer Adress- und Bankdaten, und füllen das Feld „Land“ aus.
8. Wenn alles korrekt ist, klicken Sie auf „bestätigen“ und gelangen dann auf die Bestellseite, wo Sie die benötigten Anteile „Energiepool Strom“ mit einem Klick auf „Anteile bestellen“ die Bestellung abschließen können.
9. Danach erhalten Sie in einer E-Mail die Bestellbestätigung, in der Sie die Bankverbindung für die Bezahlung der bestellten Anteile finden.

10. Für eine zügige Antragsbearbeitung ohne vermeidbare Rückfragen ist es jedoch vorteilhaft, gleich die letzte Vorversorgerrechnung (bitte unbedingt alle Seiten, insbesondere Vorder- und bedruckte Rückseiten mit den Vertragsbedingungen! als zusammenhängendes PDF-Dokument!) im Account hochzuladen, und mindestens alle Angaben aufzuführen, die bei einem üblichen Antrag auf Energiebelieferung bzw. Wechsel des Energieversorgers erforderlich sind.
11. Bevor die Aufnahme in den Energiepool (Strom) erfolgt, ist zwingend erforderlich, unmittelbar vorgelagert und volle 6 Monate den Bemessungszeitraum – die sogenannte **“Bilanzierung“** – für Ihre aktuelle/zukünftige Energiebedarfsermittlung zu durchlaufen.
12. Wenn Die Energiepool-Anteile im Portal des Mitglieds als **“Bezahlt“** erscheinen hat das Mitglied vor Beginn des Bilanzierungszeitraums am 1. Tag des Folgemonats ein Zählerfoto, auf dem Zählerstand und Zählernummer eindeutig zu erkennen sind, zu erstellen und im Account hochzuladen.
Am letzten Tag des 6. Monats ist erneut ein gut erkennbares Zählerfoto zu erstellen und wiederum im Account hochzuladen.
Wenn der Halbjahresverbrauch mit den aufs ganze Jahr hochgerechnete Energieverbrauch von der Anzahl der bestellten Anteile abweicht, hat das Mitglied die Möglichkeit fehlende Anteile nachzukaufen.
13. Ihr etwaiges Sonderkündigungsrecht (z.B. wegen einer Preiserhöhung beim Vorversorger) können wir leider nicht für Sie ausüben: bitte kündigen Sie bei einem Sonderkündigungsrecht selbstständig (etwaige Vorlagen erhalten Sie gerne auf Anfrage).
14. Anhand der beiden Zählerfotos vom Beginn und Ende des Bilanzierungszeitraumes (Strom) ermitteln wir die für Sie vorzuhaltende Energiemenge aus unserem Energiepool durch Hochrechnung mit differenzierter Gewichtung der vollen Monatsanteile auf Ihren Jahresverbrauch und gliedern zusätzlich auf nach:
 - Stromhochrechnung **ohne** elektrisches Heizen oder E-KFZ-Laden in kWh
 - Stromhochrechnung **mit** elektrischem Heizen E-KFZ-Laden in kWh
15. Bei Abweichungen des aktuell ermittelten Jahresverbrauchswertes sind bei:
 - Mehrbedarf innerhalb von 8 Werktagen die entsprechende Anzahl an Genossenschaftsanteilen zusätzlich zu kaufen,
 - bei Minderbedarf können via schriftliche Mitteilung durch das Mitglied nach mindestens 365 Energie-Belieferungstagen und nach erfolgter Jahresabrechnung der Verbrauchstelle die entsprechenden Überhänge an Genossenschaftsanteilen ausbezahlt oder in andere Bereiche reinvestiert werden.
16. Zum Ende des mindestens 6-monatigen Bilanzierungszeitraums und erfolgreicher Aufnahme in den Energiepool:
 - erhält das Mitglied ein zweites Schreiben mit dem Ergebnis der Bilanzierung (Info-Bilanzierungsschreiben)
17. Von der Buchhaltung der CEHATROL[®] ausgehend, erfolgt im regelmäßigen Abrechnungsturnus der Energieabnahmestelle (i.d.R. jährlich) eine Jahresabrechnung des tatsächlichen Energieverbrauchs unter Aufrechnung des Energiepool-Beteiligungsentgelts. Grundlage einer Energiepoolabrechnung stellt grundsätzlich eine Verbrauchsabrechnung des Energieversorgers. Diese ist eigenständig vom Mitglied im entsprechenden Mitgliedsaccount zur zugehörigen Förderung hochzuladen.
18. Alle Aufforderungen zur Zählerstandsablesung – egal von welcher Stelle (z.B. auch Netzbetreiber/Messstellenbetreiber, Fremdversorger, etc.) – sind unbedingt einzuhalten.